

Kleine Anfrage

Sozialdetektive

Frage von Landtagsabgeordneter Eugen Nägele

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 05. September 2018

Der National- und Ständerat hat im März 2018 der gesetzlichen Grundlage für die Überwachung von Versicherten zugestimmt. Dieses Gesetz ermöglicht Sozialversicherungen, Versicherte bei Verdacht auf Missbrauch durch Detektive, sogenannte Sozialdetektive, beobachten zu lassen. Die Regeln gelten nicht nur für die Invalidenversicherung, sondern auch für die Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Ein Referendatskomitee hat nun Unterschriften gesammelt und mit grosser Wahrscheinlichkeit wird das Schweizer Stimmvolk im November über dieses Gesetz abstimmen. Die Diskussion in der Schweiz ist für mich Anlass, folgende Fragen zu stellen:

- * Gibt es in Liechtenstein eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von sogenannten Sozialdetektiven?
- * Falls ja, welche Erfahrungen haben die Versicherungen mit diesen Personen gemacht?
- * Falls nein, wie reagieren die Versicherungen, wenn sie missbräuchliche Handlungen feststellen?
- * Falls nein, plant die Regierung die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von sogenannten Sozialdetektiven?

Antwort vom 07. September 2018

Zu Frage 1:

Im Invalidenversicherungsrecht besteht die Rechtsgrundlage in Art. 80 IVG und Art. 72 IVV. Demnach kann die Invalidenversicherung zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezuges auch Spezialisten beiziehen und es können auch deren Berichte, Bildaufnahmen und andere Dokumentationen berücksichtigt werden.

In den anderen Sozialversicherungsbereichen gibt es keine expliziten Grundlagen für den Einsatz von sogenannten Sozialdetektiven.

Zu Frage 2:

Die AHV-IV-FAK-Anstalten, die für den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Invalidenversicherung zuständig sind, haben selbst noch nie Detektivbüros beauftragen müssen. Sie konnten aber Abklärungsergebnisse von Schweizer Versicherungen verwerten. Dabei wurden stets renommierte und professionell arbeitende Ermittler eingesetzt. Häufig sind das ehemalige Polizisten, welche die entsprechende Erfahrung haben und auch die rechtlichen Grenzen kennen. Bei der Invalidenversicherung gibt es nicht mehr als eine Handvoll Fälle pro Jahr, bei denen derartige Observationen zur Anwendung gelangen.

Zu Frage 3:

Wenn die Versicherungen missbräuchliche Handlungen feststellen, wird die begehrte Leistung nicht zugesprochen oder eine laufende Leistung aberkannt bzw. herabgesetzt. Es kann auch zur Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen kommen. Ausserdem beinhalten die Sozialversicherungsgesetze einschlägige Strafbestimmungen, welche in bestimmten Fällen eine gerichtliche Ahndung vorsehen.

Der Einsatz von Ermittlern erfolgt zur Feststellung, ob der Betroffene missbräuchlich agiert. Selbst wenn, wie bei der Invalidenversicherung, der Beizug von Sozialdetektiven rechtlich ausdrücklich zulässig ist, hat ein solcher unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nur als ultima ratio zu erfolgen. Derart erhebliche Eingriffe sind nur dann möglich, wenn ganz konkrete und begründete Verdachtsmomente bestehen und der Fall sich nicht durch andere, weniger einschneidende Massnahmen abklären lässt. Es gibt Möglichkeiten wie bspw. vertiefte medizinische Abklärungen, Gespräche mit den Leistungswerbern selbst oder auch einen Austausch mit anderen Sozialwerken. Diese Möglichkeiten werden, je nach Bedarf, auch von der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung im Rahmen des Case Managements eingesetzt.

Zu Frage 4:

Der Regierung ist bekannt, dass in der Schweiz das Referendum betreffend die Regelung der Voraussetzungen und zulässigen technischen Instrumente für die verdeckte Observation bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch zustande gekommen ist. Die Abstimmung über diese Regelung, welche in den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufgenommen wurde, findet am 25. November 2018 statt.

Die Regierung ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zur Schaffung eines ATSG nach Schweizer Vorbild befasst, weshalb der Ausgang der Abstimmung für die weiteren Arbeiten an der Vorlage von Relevanz sein wird. Die Übernahme der betreffenden Regelung würde hierzulande die Observationsmöglichkeit auf alle Sozialversicherungsbereiche ausdehnen.